



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

per E-Mail an:

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V.
Landesverband Ziegenzüchter Westfalen und Lippe e.V.
Tierärztekammer Nordrhein
Tierärztekammer Westfalen-Lippe

nachrichtlich per E-Mail an:

Fachbereich 84 des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

23.04.2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen VI-5 -
65.08.03.02.0000
bei Antwort bitte angeben

Sarah Vosen
Telefon: 0211 4566-707
Telefax: 0211 4566-
sarah.vosen@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Blauzungenkrankheit (BT);

hier: Informationen zu den ab dem 21. April 2021 gültigen Verbringungsregelungen nach dem EU-Tiergesundheitsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht / **Animal Health Law**) zum 21. April 2021 ergeben sich Änderungen in Bezug auf die Verbringungsregelungen aus nicht BT-freien Gebieten in BT-freie Gebiete. Anbei möchte ich Ihnen hierzu nachfolgende Informationen zukommen lassen.

BT-Gebietskulisse in Nordrhein-Westfalen ab dem 21.04.2021

1. Die Gebiete, die bisher nicht von der BT-Sperrzone betroffen waren, werden mit der Veröffentlichung einer Durchführungsverordnung zum 21.04.2021 weiterhin als BT-freie Regionen gelistet werden und gelten demzufolge weiterhin als Gebiete mit dem Status BT-frei.
(siehe Anlage 1, Aufzählung **A**)
2. Die Gebiete, die bisher in der BT-Sperrzone liegen und für die nach der Verordnung (EG) 1266/2007 durch uns ein Antrag auf BT-Freiheit bei der EU-Kommission gestellt wurde, werden von der EU-Kommission zum 21.04.2021 nicht in der unter Ziffer 1. genannten Durchführungsverordnung gelistet werden. Diese Gebiete

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



gelten demzufolge nach dem AHL als nicht BT-frei, aber nicht als Gebiete, die unter ein BT-Tilgungsprogramm fallen werden. Die Verbringungsregelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 für nicht BT-freie Gebiete sind entsprechend zu beachten. Sobald die Listung der Gebiete durch die EU-Kommission erfolgt ist und der Status BT-frei gemäß AHL zuerkannt wurde, werde ich Sie entsprechend informieren.

(siehe Anlage 1, Aufzählung **B**)

3. Alle übrigen Gebiete in Nordrhein-Westfalen werden auch zukünftig als nicht BT-frei gelten. Für diese Gebiete ist die Beantragung eines BT-Tilgungsprogrammes bei der EU-Kommission in Planung. Auch für diese Gebiete sind die Verbringungsregelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 für nicht BT-freie Gebiete entsprechend zu beachten.

(siehe Anlage 1, Aufzählung **C**)

Verbringungsregelungen

Zum 21.04.2021 verlieren alle bisher gültigen, bilateralen Abkommen mit anderen EU-Mitgliedstaaten ihre Gültigkeit. Die dann gültigen Verbringungsregelungen finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1. Die Voraussetzungen, unter denen Tiere empfänglicher Arten verbracht werden dürfen, sind im Folgenden in verkürzter Form aufgeführt:

Verbringen von Tieren, die nicht aus einem BT-freien Gebiet stammen in BT-freie Gebiete (Gebiete gemäß Anlage 1, Aufzählung B und C):

- Die Tiere wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten, sie befinden sich innerhalb des durch den Impfstoffhersteller garantierten Immunitätszeitraums und wurden mind. 60 Tage vor dem Verbringen geimpft, oder
- die Tiere wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten, sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft, sie befinden sich innerhalb des durch den Impfstoffhersteller garantierten Immunitätszeitraums, und wurden mit einem Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die mind. 14 Tage nach Einsetzen der Immunität (entsprechend der Angaben des Impfstoffherstellers) entnommen wurden, oder



- die Tiere wurden mind. 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Positivbefund auf Antikörper gegen BTV8 getestet. Solange keine weiteren BTV-Serotypen in Deutschland auftreten, kann, auch ein Test verwendet werden, der Antikörper gegen die einzelnen Serotypen nicht unterscheiden kann. Diese Möglichkeit gilt für Tiere, die geimpft oder auf natürlichem Weg immunisiert wurden, oder
- die Tiere wurden mind. 30 Tage vor dem Verbringen mit einem Positivbefund auf Antikörper gegen BTV8 getestet. Solange keine weiteren BTV-Serotypen in Deutschland auftreten, kann, auch ein Test verwendet werden, der Antikörper gegen die einzelnen Serotypen nicht unterscheiden kann. Zusätzlich wurden die Tiere mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor dem Verbringen entnommenen Proben durchgeführt wurde. Diese Möglichkeit gilt für Tiere, die geimpft oder auf natürlichem Weg immunisiert wurden.

Verbringen von Tieren, die aus einem nicht BT-freien Gebiet stammen und zur sofortigen Schlachtung in einem BT-freien Gebiet bestimmt sind (Gebiete gemäß Anlage 1, Aufzählung B und C):

Die Tiere sind zur sofortigen Schlachtung bestimmt. In ihrem Ursprungsbetrieb wurde in den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen kein Fall von BT nachgewiesen. Die Tiere werden direkt zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft geschlachtet. Zusätzlich hat der Betreiber des Herkunftsbetriebs den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mind. 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.

Sonderregelungen für Tiere, die jünger als 90 Tage sind und aus nicht BT-freien Gebieten stammen (ebenfalls für Gebiete gemäß Anlage 1, Aufzählung B und C):

Es besteht folgende Sonderregelung für das Verbringen in BT-freie Gebiete innerhalb Deutschlands und für das Verbringen aus nicht BT-freien Mitgliedstaaten in BT-freie Gebiete in Deutschland:

- Kälber, Schafe und Ziegen bis zu einem Lebensalter von max. 90 Tagen, die seit ihrer Geburt, und ihre Mütter mindestens die letzten 60 Tage vor der Verbringung der Jungtiere, im Herkunftsbetrieb gehalten wurden, dürfen in BT-freie Gebiete innerhalb Deutschlands verbracht werden, wenn sie zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - die Mütter wurden vor der Belegung entsprechend der Herstellerangaben gegen alle während der letzten zwei Jahre



in dem betroffenen Gebiet oder Mitgliedstaat gemeldeten BTV-Serotypen 1-24 geimpft und die Kälber / Lämmer haben innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum der eigenen Mutter aufgenommen und werden von einer Tierhaltererklärung begleitet, in der die Kolostrumaufnahme bestätigt wird (siehe Anlage 3 und 4),
oder

- die Mütter wurden mind. 28 Tage vor der Geburt entsprechend der Herstellerangaben gegen alle während der letzten zwei Jahre in dem betroffenen Gebiet oder Mitgliedstaat gemeldeten BTV-Serotypen 1-24 geimpft. Die Kälber / Lämmer haben innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum der eigenen Mutter aufgenommen und werden von einer Tierhaltererklärung begleitet, in der die Kolostrumaufnahme bestätigt wird (siehe Anlage 3 und 4) und für die Kälber / Lämmer liegt eine PCR-Untersuchung mit einem negativen Ergebnis für BT aus einer höchstens 14 Tage vor dem Verbringen entnommenen Probe vor.

Weitere Sonderregelung für das Verbringen von Kälbern aus nicht BT-freien Gebieten in die Niederlande (ebenfalls für Gebiete gemäß Anlage 1, Aufzählung B und C):

Nach derzeitigem Kenntnisstand bleibt die bisher gültige Ausnahme für Kälber bis zu einem Lebensalter von max. 90 Tagen, die einem PCR-Test mit negativem Ergebnis unterzogen wurden und mit einem äußerlich anzuwendenden Insektizid gegen den Vektor Culicoides behandelt wurden, bestehen. Dabei muss die Repellentbehandlung mind. 14 Tage vor dem Verbringen erfolgen und die Probe für die PCR-Untersuchung darf frühestens 14 Tage nach Beginn der Repellentbehandlung entnommen werden. Eine schriftliche Bestätigung aus den Niederlanden liegt bisher allerdings nicht vor. Diese Regelung steht deshalb unter Vorbehalt. Sobald uns hierzu nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie umgehen informieren.

Verbringen von Tieren aus BT-freien Gebieten (Gebiete gemäß Anlage 1, Aufzählung A):

Als einzige Vorgabe dürfen diese Tiere 60 Tage vor dem Verbringen nicht mit einem Lebendimpfstoff geimpft worden sein. Da in Deutschland kein Lebendimpfstoff verwendet werden darf, stellt diese Vorgabe kein Verbringungs Hindernis dar.

Empfehlung



Alle Betriebe in Nordrhein-Westfalen, die Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer nicht ausschließlich zur sofortigen Schlachtung verbringen wollen, sollten die entsprechenden Muttertiere nach den Angaben der Impfstoffhersteller regelmäßig gegen BTV-8 und eventuell gegen weitere BTV-Serotypen impfen lassen.

Aufgrund der Verbreitung von BTV-8 in der Schweiz, Frankreich, Belgien und Luxemburg besteht für die BTV-freien Gebiete in Nordrhein-Westfalen eine ständige Eintragsgefahr für das Virus. Ebenso können diese Gebiete jederzeit von Restriktionszonen betroffen sein, die aufgrund von BT-Ausbrüchen in anderen Bundesländern oder auch in Nordrhein-Westfalen eingerichtet werden müssen. In den dann einzurichtenden Restriktionszonen würde dann unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Verfügung nur noch die Verbringung unter den o. g. Bedingungen möglich sein. D. h., wenn die Muttertiere nicht geimpft sind, wäre nur noch die Verbringung von Kälbern unter den o. g. Bedingungen in die Niederlande möglich. Das Verbringen von Kälbern / Lämmern nicht geimpfter Muttertiere in BT-freie Gebiete wären dann nicht mehr erlaubt. Weitere Ausnahmeregelungen, wie sie bisher auf Bund-Länder-Ebene getroffen werden konnten, oder bilaterale Absprachen werden auf Grund der im AHL verankerten Rechtsgrundlagen nicht mehr möglich sein. Jeder Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb in den zzt. BT-freien Gebieten in Nordrhein-Westfalen kann jederzeit von der beschriebenen Problematik betroffen sein. Die Impfung zumindest der Muttertiere ist deshalb empfehlenswert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Sylvia Heesen

- Anlage 1: Auflistung der BT-freien und nicht BT-freien Gebiete in NRW
- Anlage 2: Karte des FLI zur Darstellung der BT-freien und nicht BT-freien Gebiete in Deutschland; Stand 10.03.2021
- Anlage 3: Tierhaltererklärung Kalb
- Anlage 4: Tierhaltererklärung Schaf und Ziege